

**Sitzungsvorlage Nr. 0285/2012**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	13.11.2012	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Frau Ute Isferding
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe über die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem mit den Stadtjugendämtern im Kreis Borken gemeinsam erarbeiteten Entwurf über die Vereinbarungen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe zu.

Gleichzeitig beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung mit der Erarbeitung eines umfassenden Präventions- und Öffentlichkeitskonzeptes zur Schulung und Unterstützung von neben- und ehrenamtlich Tätigen für den Bereich des Kinderschutzes.

**Rechtsgrundlage:**

§ 72a SGB VIII

**Sachdarstellung:**

Aus der Neuregelung des § 72 a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich seit dem 01.01.2012 für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als ein Baustein für die Sicherstellung des Kinderschutzes die Notwendigkeit festzulegen, welche neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Ebenso erwächst hieraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Bereits zu Beginn der Diskussion um die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe wurde in der Bürgermeisterkonferenz die Absicht formuliert, diesbezüglich eine möglichst einheitliche Regelung mit allen Jugendämtern im Kreis zu treffen. Diese Absicht ist nicht nur im Rahmen guter interkommunaler Zusammenarbeit, sondern auch zur Unterstützung von Ehrenamtlichkeit im Kreisgebiet wichtig, die unabhängig von Zuständigkeitsgrenzen hinaus organisiert und aktiv ist.

Aus diesem Grunde wurde der vorliegende Entwurf für eine Vereinbarung mit den Trägern

der freien Jugendhilfe gemeinsam mit den 4 Stadtjugendämtern im Kreisgebiet erarbeitet.

Das Thema der erweiterten Führungszeugnisse wurde bei dem diesjährigen Treffen aller Geschäftsführer der Jugendverbände auf Kreisebene diskutiert. Ebenso haben alle 5 Jugendämter im Kreis Borken gemeinsam mit dem BDJ als größtem Dachverband der Jugendverbände im Kreis Borken sowie Vertretern einzelner Mitgliedsverbände das Thema ausführlich besprochen.

Der vorliegende Entwurf wurde auch den Mitgliedern der AG II Jugendhilfeplanung sowie allen hauptamtlich Tätigen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt und entsprechend diskutiert.

Neben organisatorischen Fragen und Hinweisen zur praktischen Umsetzung fand der Vorschlag Zustimmung mit Hinweis darauf, dass neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gleichzeitig dem Bereich der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit eine noch größere Bedeutung zukommen muss. Mit der gesetzlichen Forderung zum Abschluss von Vereinbarungen für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für bestimmte neben- und ehrenamtliche Kontakte ergibt sich auch die Forderung nach einem umfassenden Präventions- und Öffentlichkeitskonzept für den Kinderschutz in diesem Bereich.

Eine Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse ist gemäß dem vorliegenden Entwurf gegeben bei

1. allen förderrechtlich relevanten Maßnahmen der Angebotsförderung gemäß des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes und generell bei allen Maßnahmen mit Übernachtung
2. allen neben- oder ehrenamtlich Tätigen im Rahmen von Ganztagschule (Hier ist der Träger der Ganztagschule für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verantwortlich.)
3. Personen, die über Vereine gemäß § 54 SGB VIII ehrenamtlich als Vormund für Kinder oder Jugendliche tätig sind.

Des Weiteren wird allen Trägern der freien Jugendhilfe empfohlen, sich für regelmäßige neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Für die Entscheidungsfindung des Trägers, ob er ein erweitertes Führungszeugnis fordert, wurden Kriterien festgelegt, die gemeinsam mit weiteren organisatorischen Aspekten zur Umsetzung der Vereinbarung dem beigefügten Entwurf zu entnehmen sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe Handlungsempfehlungen zum BKiSchG herausgegeben. Diese Empfehlungen sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge zur Umsetzung des § 72a SGB VIII wurden bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes berücksichtigt.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja                       Nein

**Anlagen:**

Anlage 1 Muster-Vereinbarung erweiterte Führungszeugnisse